

Satzung

**zur 2. Änderung der Gebührensatzung
zur kommunalen Abfallentsorgung in der
Gemeinde Attenkirchen (AbfGS) vom 22.09.1992,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.04.1999**

Aufgrund des § 7 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Attenkirchen in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 7 Abs. 5, 29 Abs. 1 BayAbfG und Art. 2 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

Satzung

**zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur kommunalen
Abfallentsorgung in der Gemeinde Attenkirchen (AbfGS)**

§ 1
Änderung

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für:

- | | |
|------------------------|--|
| a) Mäh- und Schnittgut | 1,00 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter (100 Liter) |
| b) inerten Bauschutt | 1,50 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter (100 Liter).“ |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2003 in Kraft.

Attenkirchen, 10.04.2003

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 10.04.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 8, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04.2003 ausgehängt und am 05.05.2003 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 06.05.2003

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin